



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2020

Kleine Anfrage

**Jürgen Lenders (Freie Demokraten), Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten),
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 09.06.2020**

Landesentwicklungsplan - Entwicklungsumgebung Fulda und Flieden, Neuhof, Eichenzell und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat am 16. Dezember 2019 die Offenlegung (vom 3. Februar 2020 bis 24. April 2020) und Beteiligung zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) (4. Änderung des LEP 2000) beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die öffentliche Auslegung bis 12. Juni 2020 verlängert.

Teil der Änderungen ist, dass nun ausgehend vom Frankfurt-Rhein-Main eine östlich verlaufende "Entwicklungsumgebung Fulda" definiert wird. Der Entwurf des LEPs trifft unter "4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung" Festlegungen zur Abgrenzung von Strukturräumen. Dabei werden vier Kategorien an Strukturräumen unterschieden, 1) dünnbesiedelter ländlicher Raum (DLR), 2) Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV), 3) Verdichteter Raum (VR), 4) Hochverdichteter Raum (HVR).

In der Begründung zu 4.2.1-5 bis 4.2.1-6 des LEP-Entwurfes wird das Kriterium "Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte" (EAD), errechnet aus der Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ohne primären Sektor pro km², zur Abgrenzung der Strukturräume beschrieben und Schwellenwerte benannt. Eine Begründung für die Festlegung der Schwellenwerte der jeweiligen Strukturräume wurde nicht gegeben.

Die Gemeinden Neuhof, Flieden und Eichenzell werden im Entwurf des LEPs der Strukturraumkategorie "Verdichteter Raum" (VR) zugeordnet. Die drei Gemeinden erreichen den entsprechenden Schwellenwert von über 300 bzgl. der "Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte" jedoch nicht. Tatsächlich erreicht Neuhof nur einen Wert von 153, Flieden von 208 und Eichenzell von 276. Aufgrund dieses Kriteriums müsste eine Einstufung in der Strukturraumkategorie "Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV) (Schwellenwert 150-300) erfolgen. Im Fall der Gemeinde Neuhof wird also sogar der Schwellenwert für den LRV nur knapp erreicht.

Im Entwurf des LEPs werden neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte ergänzend weitere Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume herangezogen, nämlich a) die erwartete Bevölkerungsentwicklung, b) die Ausprägung der Siedlungsstruktur und c) die Lage an überregionalen Entwicklungsumgebungen.

Bezüglich der Bevölkerungsentwicklung prognostiziert die Hessen-Agentur für Neuhof einen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2035 von minus 4,3 %. Für Flieden wird ebenfalls ein Rückgang der Bevölkerung (-2,9 %) vorausgesagt. Lediglich für Eichenzell wird ein geringer Anstieg (2,0 %) erwartet. Auch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung gibt folglich keine Anhaltspunkte, um eine Einstufung in der Strukturraumkategorie "Verdichteter Raum" zu rechtfertigen.

Für die Siedlungsstruktur ist das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsfläche zur Gesamtfläche maßgeblich. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde Neuhof beträgt lediglich 11,8 %, in Flieden liegt der Anteil bei 16,9 % und in Eichenzell bei 19,8 %. Die Kennzahlen der Siedlungsstruktur der drei Gemeinden lassen keine Zuordnung zum "Verdichteten Raum" zu, der einen Wert von mindestens 20 % voraussetzt.

In Bezug auf die Lage an überregionalen Entwicklungsumgebungen ist festzustellen, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) im LEP-Entwurf genannt wird. Die Fertigstellung der A 66 liegt jedoch bereits Jahre zurück und trotzdem wird der Schwellenwert bzgl. der EAD von keiner der drei Gemeinden erreicht. Die ICE-Strecke Fulda-Hanau durchläuft zwar die Gemeinden, Zwischenhalte der ICE-Züge sind hier jedoch weder möglich noch geplant, sodass davon keine Entwicklungsimpulse ausgehen können.

Bemerkenswert ist, dass Gemeinden, die ebenfalls an Entwicklungsumgebungen, wie beispielsweise an den Bundesautobahnen A 7, A 5, A 49 und A 44, nicht als "Verdichteter Raum" hochgestuft wurden. Im Vergleich mit anderen Regionen wird zudem deutlich, dass dort Städte (z.B. die nordhessischen Kreisstädte Bad Hersfeld, Eschwege und Korbach) den Schwellenwert 300 der "Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte" überschreiten, aber trotzdem nicht entsprechend als "Verdichteter Raum" eingestuft werden.

Wenn argumentiert wird, dass Insellagen vermieden werden sollen und deshalb „höherwertige“ Städte an die angrenzenden ländlichen Regionen angepasst werden, dann müsste diese Logik auch in Bezug auf die Stadtregion Fulda angewendet werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Aufgrund ausgeprägter Schwankungen insbesondere des Wanderungsverhaltens im Zeitverlauf sind kleinräumige Bevölkerungsprognosen für einzelne Kommunen nur bedingt aussagefähig. Maßgeblich für den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 ist daher hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung die von der Hessen Agentur erstellte Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte, die im Juni 2019 vom Kabinett als Grundlage der Landesentwicklungsplanung verabschiedet wurde.

Es ist nicht zutreffend, dass für den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 bei der Zuordnung von Kommunen zu Raumkategorien ein Schwellenwert von 20 % für das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsfläche zur Gesamtfläche herangezogen wurde.

Im Vergleich mit anderen überregionalen Entwicklungsachsen werden die durch die überregionale Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda geprägte Lagegunst und die Entwicklungsdynamik im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 höher als für andere überregionale Entwicklungsachsen bewertet. Zudem kann diese Achse in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen. Dies spiegelt sich in der Zuordnung von Kommunen zu Raumkategorien wider.

Zwischenzeitlich wurden die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und der Entwurf zur Aktualisierung des Landesentwicklungsplanes wurde in einigen Punkten geändert, die im ersten Beteiligungsverfahren aktualisierte Zuordnung der hessischen Städte und Gemeinden zu den unterschiedlichen Strukturräumen bleibt unverändert. Die neue Fassung liegt seit dem 23. November 2020 öffentlich aus und ist auch im Internet veröffentlicht (<https://landesplanung.hessen.de>).

Bis einschließlich zum 12. Januar 2021 besteht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Punkten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung die Schwellenwerte der Kennziffer „Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte“ für die vier Strukturraumkategorien?

Der Indikator Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (EAD) wird zur raumstrukturellen Differenzierung seit den 1980er-Jahren bundesweit herangezogen. Er hat sich zur Abgrenzung der Raumstrukturen bewährt, da er gegenüber der Bevölkerungsdichte ein aussagekräftigeres Verdichtungsmerkmal darstellt, indem neben der Einwohnerzahl auch die Zahl der Arbeitsplätze/Beschäftigten berücksichtigt wird. Die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte berechnet sich aus der Summe aus Einwohnern und Arbeitsplätzen (bzw. Beschäftigten) pro Flächeneinheit.

Die vor allem siedlungsstrukturell und großräumig abgegrenzten Strukturräume dienen der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse auf der Basis landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe. Zur Abgrenzung werden neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte weitere Kriterien herangezogen, die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen berücksichtigt, Planungsräume vereinheitlicht und Insellagen bereinigt.

Um den raumstrukturellen Unterschieden sowohl von Verdichtungsräumen als auch von ländlichen Räumen gerecht zu werden, differenziert der Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 in nunmehr vier statt bisher drei Raumkategorien. Vor diesem Hintergrund wurden auch die Zuordnungswerte angepasst. Dabei spielten sowohl die hessische Ausgangssituation als auch Abgrenzungen der laufenden Raumbewertung auf Bundesebene eine Rolle.

Frage 2. Ist es zutreffend, dass die Gemeinden Flieden, Neuhof und Eichenzell nicht die Schwellenwerte der objektiv messbaren Kriterien (EAD, Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur) erreichen, um als "Verdichteter Raum" eingeordnet zu werden?

Frage 3. Wie begründete die Landesregierung die Einordnung der Gemeinden Flieden, Neuhof und Eichenzell als "Verdichteter Raum"?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte wurden bei der vorgeschlagenen Abgrenzung der Strukturräume weitere Kriterien wie die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen und die Ausprägung der Siedlungsstruktur herangezogen. Zudem wurden Planungsräume vereinheitlicht und Insellagen bereinigt. Diese Aspekte sind in den Abwägungsprozess eingeflossen. Schwellenwerte zur Bevölkerungsentwicklung und zur Siedlungsstruktur wurden nicht festgelegt.

Die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte weicht in den drei Gemeinden mehr oder weniger stark vom Zuordnungswert „Verdichteter Raum“ ab. Für die Strukturraumzuordnung von Flieden, Neuhof und Eichenzell im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 ist die Lage an der überregionalen Entwicklungsachse entscheidend. Die landesplanerische Abwägung, die zur strukturräumlichen Anpassung der Städte und Gemeinden entlang der aus dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 übernommenen überregionalen Entwicklungsachse geführt hat, begründet sich auch durch die seit dem Jahr 2000 positive wirtschaftliche Entwicklung der beiden Landkreise Fulda und Main-Kinzig-Kreis.

Frage 4. Wie hoch sind die voraussichtlichen jährlichen Mindereinnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für die Gemeinden Flieden, Neuhof und Eichenzell, wenn diese als "Verdichteter Raum" eingestuft werden?

Für den Fall, dass die genannten Kommunen dem Verdichteten Raum zugeordnet werden, entfällt zum einen die pauschale Investitionsförderung im Ländlichen Raum nach § 46 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG). Zum anderen würde der Ergänzungsansatz nach § 20 Abs. 2 HFAG („Im Ländlichen Raum gelegene kreisangehörige Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz von 3 % ihrer Einwohnerzahl.“) wegfallen.

Die Auswirkungen des Wegfalls der Investitionsförderung im laufenden Jahr können der vorläufigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 entnommen werden: Hier erhält Eichenzell einen Jahresbetrag von 66.000 €, Flieden einen solchen von 141.000 € und Neuhof 144.000 €.

Um die Auswirkungen des Wegfalls der Ergänzungsansätze zu berechnen, bedürfte es einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen, die nicht erfolgt ist. Überschlägige Betrachtungen ergeben Mindereinnahmen in niedriger sechsstelliger Höhe je Kommune. Aussagen für künftige Jahre können zudem belastbar erst dann getroffen werden, wenn die Rahmenbedingungen des jeweiligen jährlichen Finanzausgleichs bekannt sind. Es ist weiter vorgesehen, dass Kommunen, die im Rahmen der Änderung des LEP durch Veränderungen der raumstrukturellen Zuordnung finanzielle Verluste im Kommunalen Finanzausgleich erleiden, für einen angemessenen Zeitraum einen degressiv gestalteten finanziellen Ausgleich erhalten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das HFAG in § 3 Abs. 4 vorsieht, dass Änderungen des LEP erst im übernächsten KFA berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Änderungen des Landesentwicklungsplans im Jahr 2021, wenn dieser im selben Jahr in Kraft tritt, erstmals für die Festsetzungen des Jahres 2023 Anwendung finden. Im Jahr 2023 beginnen dann auch die Ausgleichszahlungen.

Frage 5. Welche weiteren hessischen Gemeinden unterschreiten die jeweiligen EAD-Schwellwerte der ihnen im LEP-Entwurf tatsächlich zugeordneten Strukturraumkategorie?

Wie bereits ausgeführt, ist die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte eines von mehreren Kriterien für die Abwägung. Die in der folgenden Tabelle verzeichneten Kommunen wurden nach Abwägung aller Kriterien dem Strukturraum Verdichteter Raum bzw. dem Strukturraum Hochverdichteter Raum zugeordnet.

Gemeindekennziffer	Gemeindename
431003	Biblis
431006	Einhausen
431010	Groß-Rohrheim
432005	Eppertshausen
432012	Messel
432022	Seeheim-Jugenheim
434003	Glashütten
434012	Wehrheim
435001	Bad Orb, St.
435012	Gründau
435013	Hammersbach
435024	Ronneburg
435025	Schlüchtern, St.
435028	Steinau an der Straße, St.
440006	Echzell
440007	Florstadt, St.
440015	Münzenberg, St.
440017	Niddatal, St.
440018	Ober-Mörlen
440021	Reichelsheim (Wetterau), St.
440024	Wölfersheim

531002	Biebertal
531009	Langgöns
532008	Ehringshausen
532011	Haiger, St.
533014	Selters (Taunus)
534009	Fronhausen
534020	Weimar (Lahn)
631006	Eichenzell
631008	Flieden
631018	Neuhof

Frage 6. Welche hessischen Gemeinden überschreiten die jeweiligen EAD-Schwellwerte der ihnen im LEP-Entwurf tatsächlich zugeordneten Strukturraumkategorie?

Wie bereits ausgeführt, ist die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte eines von mehreren Kriterien für die Abwägung. Die in der Tabelle verzeichneten Kommunen wurden nach Abwägung aller Kriterien dem Strukturraum Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen bzw. dem Strukturraum dünn besiedelter Ländlicher Raum zugeordnet.

Gemeindekennziffer	Gemeindenname
437004	Breuberg, St.
437006	Erbach, Krst.
437009	Höchst i. Odw.
439002	Bad Schwalbach, Krst.
439004	Geisenheim, St.
533004	Dornburg
533017	Weilburg, St.
534006	Cölbe
534018	Stadtallendorf, St.
631001	Bad Salzschlirf
632002	Bad Hersfeld, Krst.
632016	Philippsthal (Werra)
633002	Bad Karlshafen, St.
633022	Reinhardshagen
634014	Melsungen, St.
634022	Schwalmstadt, St.
635015	Korbach, Krst.
636003	Eschwege, Krst.

Wiesbaden, 11. Dezember 2020

Tarek Al-Wazir